

# Landratsamt Schwäbisch Hall



Landratsamt, Postfach 11 04 53, 74507 Schwäbisch Hall

Stadtverwaltung Schwäbisch Hall  
Am Markt 7  
74523 Schwäbisch Hall

## **Dezernat 3**

Werner Iländer

Gebäude: Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall  
Zimmer 347  
Telefon: 0791 755-7211 Fax: 755-7539

E-Mail: [w.ilaender@landkreis-schwaebisch-hall.de](mailto:w.ilaender@landkreis-schwaebisch-hall.de)  
Internet: [www.landkreis-schwaebisch-hall.de](http://www.landkreis-schwaebisch-hall.de)

### Bankverbindung

Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim  
(BLZ: 622 500 30), Konto Nr. 5 000 029

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr: 08:00 – 11:45 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 16:45 Uhr

**Datum:** 21.05.2007

**Aktenzeichen:** 30.4-691.72

## **Geplante Nutzung der Sportanlagen im Bereich der Auwiese für eine Wohnbebauung; hier: Verhältnis zum Hochwasserschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der als Anlage beigelegten Antwort des Regionalverbandes Heilbronn-Franken auf eine entsprechende Anfrage des Landratsamtes Schwäbisch Hall ersichtlich, fallen die Sportflächen in der Auwiese nicht unter das im Regionalplan Heilbronn-Franken festgelegte Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz, so dass ein Zielabweichungsverfahren für eine eventuelle Bebauung nicht notwendig ist.

Auch wenn die Sportflächen nicht vom Vorranggebiet des Regionalplanes und auch nicht von der Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes erfasst sind, erfüllen sie dennoch die Definition eines Überschwemmungsgebietes nach § 31 b WHG. Gemäß der Förderalismusreform gilt das WHG als Rahmengesetz weiter, kann jedoch von den Ländern jetzt jederzeit durch die Landesgesetzgebung abgeändert werden. Nach Kenntnissen des Landratsamtes plant jedoch das Land Baden-Württemberg keine Veränderung seines Wassergesetzes, sondern sieht durch das jetzige Wassergesetz des Landes die Vorgaben des WHG bereits umgesetzt. Allerdings legt im Gegensatz zu § 31 b WHG, der bei der Definition der Überschwemmungsgebiete keinen Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich macht, der § 77 Abs. 1 WG BW als Überschwemmungsgebiete nur Flächen im Außenbereich fest.

Nachdem die Sportflächen in der Auwiese durch qualifizierten Bebauungsplan festgesetzt sind, stellt der dortige Bereich keinen Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB und damit auch keinen Außenbereich im Sinne von § 77 WG BW dar. Ob wegen dieser Diskrepanz zwischen WHG und WG BW das Rahmenrecht als weitergehendes Recht direkt anwendbar ist, ist strittig. Manches spricht dafür, dass das Landesrecht als unmittelbar geltendes

Recht vorgeht, insbesondere, weil auch das bisherige Rahmenrecht durch eine landesrechtliche Gesetzgebung jederzeit geändert werden könnte.

Das Landratsamt sieht es nicht für sinnvoll an, diese Rechtsfrage wegen einer Wohnbebauung der Sportanlagen mit der Stadt Hall in einem Rechtsstreit auszutragen. Vielmehr wird empfohlen, dass von Seiten der Stadt die ihr möglichen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Auch der Regionalverband hat vorgeschlagen, dass sich die Stadt bei diesem Baugebiet mit diesen Fragen auseinandersetzt. Eine grundsätzliche Ablehnung des Baugebiets aus Gründen des Hochwasserschutzes hält das Landratsamt nicht mehr für gerechtfertigt.

Am Rande sei noch vermerkt, dass eine Wohnbebauung im angrenzenden bisherigen Gewerbegebiet, soweit dies im Bereich einer Altlast liegt, ohne vorherige umfassende Sanierung dieser Altlast nicht denkbar erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Iländer

Anlage: 1 Stellungnahme des Regionalverbandes